

S A T Z U N G

**der Samtgemeinde Neuenkirchen,
(Landkreis Osnabrück)
über die Entschädigung der Ratsmitglieder,
der sonstigen Ausschussmitglieder und Ehrenbeamten
(Entschädigungssatzung)
Vom 21.03.2022**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 21.03.2022 folgende Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der sonstigen Ausschussmitglieder und Ehrenbeamten beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Tätigkeit der Ratsmitglieder basiert auf dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit und wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

(2) Zur Deckung möglicher Ausgaben, die mit der Ausführung der Mandatstätigkeit zusammenhängen, wird jedoch eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Diese beträgt für die Ratsmitglieder monatlich 100 €. Für die Anschaffung oder Nutzung eines bereits vorhandenen mobilen Endgerätes für papierlose Ratsarbeit erhält jedes Ratsmitglied zur monatlichen Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 10 Euro. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen sowie auf Zahlung eines Sitzungsgeldes, mit Ausnahme für Fahrten außerhalb der Samtgemeinde Neuenkirchen, abgegolten.

(3) Ratsmitglieder, die länger als drei Monat/e an der Wahrnehmung ihres Mandats gehindert sind, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des folgenden Monats für die Dauer der weiteren Verhinderung ausgesetzt. Die Feststellung hierüber trifft der Samtgemeindeausschuss.

§ 5 Reisekosten, Fahrtkosten

(1) Bei Dienstreisen, die von Ratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern mit Genehmigung des Rates oder des Samtgemeindeausschusses außerhalb des Samtgemeindegebietes durchgeführt werden, besteht auf Antrag Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes und der landesrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus gehende Übernachtungskosten werden erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.

§ 6 Kinderbetreuungskosten

(1) Ratsmitglieder, sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.

(2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Personen nach Abs. 1, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich i.d.R. nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die wegen Behinderung der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts oder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

(3) Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 12,00 € je Stunde. Höchstens werden monatlich 100,00 € erstattet.

§ 7 Verdienstaufschlag

(1) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, wenn dieser durch die Wahrnehmung ihres Mandats entsteht. Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, können einen angemessenen Stundensatz als Ausgleich erhalten.

(2) Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt, über die der Antragsteller einen Nachweis zu erbringen hat. Der Entschädigungsanspruch wird begrenzt auf maximal 15,00 € je Stunde. Er wird je Sitzung für höchstens drei Stunden und je Tag für maximal eine Sitzung gewährt.

(3) Selbständig tätigen Ratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern kann eine Verdienstpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von maximal 15,00 € je Stunde festgesetzt wird. Er wird je Sitzung für höchstens drei Stunden und je Tag für maximal eine Sitzung gewährt.

§ 8
Auszahlung der Entschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen (§§ 1 - 3) werden ohne Anforderung durch die Verwaltung monatlich gezahlt.

(2) Alle anderen Entschädigungen (§§ 4 - 7) sind schriftlich zu beantragen.

§9
Fraktionszuwendung


(1) Den Fraktionen und den Gruppen im Gemeinderat wird eine jährliche Fraktionszuwendung gewährt. Jede Fraktion oder Gruppe erhält einen Sockelbetrag von 100,00 € sowie weitere 40,00 € je Mitglied.

(2) Die Fraktionszuwendung wird ohne Antrag gewährt. Es ist ein jährlicher Verwendungsnachweis durch die Fraktion oder Gruppe in einfacher Form vorzulegen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Neuenkirchen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen Ausschussmitglieder und der Ehrenbeamten vom 12.12.2011 sowie die 1. Änderungssatzung vom 24.04.2016 außer Kraft.

Neuenkirchen, 21.03.2022


Hildegard Schwertmann-Nicolay
Samtgemeindebürgermeisterin

